

# RS UVS Kärnten 1995/09/08 KUVS- 247/5/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1995

## Rechtssatz

Der Hinweis des Beschuldigten, daß die schwangere Frau freiwillig einen Arbeitsplatz übernahm, wo man Kisten mit abwechselndem Gewicht von 2,3 kg, 13 kg, 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel heben muß, schlägt nicht durch, da der Arbeitgeber werdende Mütter mit solchen Tätigkeiten, auch wenn diese nichts dagegen haben, nicht beschäftigen darf.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)